

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0207-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2446/J-NR/2018

Wien, 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Klaus Lindinger, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.12.2018 unter der Nr. **2446/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend unfaire Geschäftspraktiken entlang der Lebensmittelversorgungskette gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Auswirkungen erwarten Sie sich vom kürzlich vorgestellten Fairnesskatalog?
- Nachdem der Fairnesskatalog als Servicekatalog eingestuft ist: Sind zukünftig auch verbindliche Maßnahmen geplant?

Mit dem „Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten – Fairnesskatalog für Unternehmen“ erstellt die Bundeswettbewerbsbehörde einen Leitfaden, der z.B. im Rahmen von Compliance-Programmen von Unternehmen herangezogen werden kann. Er soll Klarheit darüber geben, wie unternehmerisches Verhalten zu beurteilen und was unter Wohlverhalten zu verstehen ist. Er enthält einen Katalog von Geschäftspraktiken, die – unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte – jedenfalls als unvereinbar mit unternehmerischem Wohlverhalten gelten. Der Leitfaden dient der Information der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Prävention von Verstößen gegen

unternehmerisches Wohlverhalten und stellt die aktuelle Rechtsansicht der Bundeswettbewerbsbehörde dar. Er kann die österreichischen Gerichte, Behörden und die europäischen Institutionen nicht binden.

Grundsätzlich stellt dieser Fairnesskatalog einen wesentlichen Schritt zu einer transparenten und respektvollen Wahrnehmung der gegenseitigen Verpflichtungen von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette bis hin zum Einzelhandel dar. Er ist nicht auf die Lebensmittelversorgungskette beschränkt.

Beispielgebend für die positive Wirkung eines solchen Katalogs kann die Selbstverpflichtungserklärung des österreichischen Lebensmittelhandels herangezogen werden, deren Inhalt im Wesentlichen dem Fairnesskatalog entspricht.

Durch den Fairnesskatalog kann eine grundsätzlich positive Auswirkung in den Geschäftsbeziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen – einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe – entlang der Lebensmittelversorgungskette erwartet werden. Verbindliche Maßnahmen werden jedenfalls spätestens nach der innerstaatlichen Umsetzung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel“ möglich sein.

Zur Frage 3:

- Bis wann erwarten Sie einen Abschluss der Verhandlungen über die EU-Richtlinie betreffend unfairer Handelspraktiken?

Im Trilog zwischen Rat der Europäischen Union, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission wurde am 19. Dezember 2018 unter meinem Vorsitz eine sogenannte vorläufige politische Einigung über die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel“ erzielt. Diese Einigung wurde im Sonderausschuss Landwirtschaft am 14. Jänner 2019 von den Mitgliedstaaten bestätigt. Der Landwirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments hat das Verhandlungsergebnis am 23. Jänner 2019 bestätigt. Nunmehr erfolgt die sprachliche Bereinigung und Übersetzung des Richtlinien textes. Die Annahme im Plenum des Europäischen Parlaments wird für März 2019 erwartet. Nach formaler Annahme im Rat der Europäischen Union sind die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Richtlinie noch im Frühjahr 2019 zu erwarten.

Zur Frage 4:

- Wird sich die EU-Richtlinie auch mit der immer stärker werdenden Dominanz an Eigenmarken der Lebensmittelhändler auseinandersetzen?

Die oben genannte Richtlinie enthält keine besonderen Bestimmungen betreffend Eigenmarken des Handels. Die dahingehenden Beziehungen zwischen Lieferantinnen bzw. Lieferanten/Herstellerinnen bzw. Herstellern und Käuferinnen bzw. Käufern sind daher Angelegenheit der vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen Parteien. Allerdings können bei der innerstaatlichen Umsetzung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Versorgungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel“ zusätzliche Definitionen zu unlauteren Praktiken ergänzt werden. Die Ausgestaltung und die Festlegung welche zusätzlichen Praktiken als unlauter gelten sollen, obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten.

Elisabeth Köstinger

